

99123006058000

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/289/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123006058000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gebäudeeinmessung; Durchführung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Dokumentation von Gebäuden, dokumentieren, Einmessung, Gebäudemessung, Gebäudemessung, Einmessung, Vermessung, Karten, Liegenschaft, Vermessung, Vermessung, Gebäudeeinmessung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Handlungsgrundlage	true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVermKatG>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVermKatG>true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm
Teaser	<p>Die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sind gesetzlich verpflichtet, auch den aktuellen Gebäudebestand im Liegenschaftskataster zu dokumentieren. Eine Karte der Grundstücksgrenzen ohne darauf befindliche Gebäude wäre zudem nur begrenzt nützlich.</p>
Volltext	<p>Im Liegenschaftskataster wird neben den Grundstücken auch der Gebäudebestand nachgewiesen. Die Gebäude werden im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dargestellt und beschrieben. Der Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster ist ein wertvoller Beitrag der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Eigentumssicherung (und damit zur Rechtssicherheit) sowie für Planungen öffentlicher oder privater Stellen.</p> <p>Die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erfassen alle Veränderungen im Gebäudebestand (beispielsweise Neubauten, Abbrüche, Anbauten, Änderungen in der Nutzung) möglichst zeitnah. Dazu gehören sowohl der Grundriss als auch Gebäudehöhen und Dachformen. Die Einmessung der Gebäude ist eine gesetzliche Aufgabe und erfolgt deshalb ohne Antrag von Amts wegen. Das Vermessungs- und Katastergesetz verpflichtet die Gebäudeeigentümer dazu, die Kosten der Vermessung und katastertechnischen Behandlung der</p>

Modul

Sachverhalt

Gebäudeveränderung zu tragen. Haben Sie mit der Betreuung Ihrer Baumaßnahme einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen beauftragt oder beabsichtigen Sie dies, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Sachverständige die Gebäudevermessung durchführen. Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen gerne das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten, zugrunde gelegt, auch wenn die Gebäudeveränderung baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei ist.

Baukosten

bis 25.000 EUR: 130 EUR über 25.000 EUR bis 125.000 EUR: 330 EUR über 125.000 EUR bis 300.000 EUR: 650 EUR über 300.000 EUR bis 500.000 EUR: 990 EUR über 500.000 EUR bis 1 Mio EUR: 1.450 EUR über 1 Mio EUR bis 2,5 Mio EUR: 2.100 EUR über 2,5 Mio EUR bis 5 Mio EUR: 2.850 EUR über 5 Mio EUR bis 50 Mio EUR: je weitere angefangene 2,5 Mio EUR zusätzlich 1.400 EUR über 50 Mio EUR: je weitere angefangene 2,5 Mio EUR zusätzlich 950 EUR

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

keine

weiterführende Informationen

<http://www.geodaten.bayern.de>
<http://www.geodaten.bayern.de>
<https://www.ldbv.bayern.de/vermessung/grundstck/gebaeude.html>
<https://www.ldbv.bayern.de/vermessung/grundstck/gebaeude.html>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal